



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. September 2013
(OR. en)

14052/13

**FIN 566
PE-L 80**

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13902/13 FIN 551

Nr. Komm.dok.: 12769/13 FIN 481 - COM(2013) 557 final

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2013
– Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juli 2013 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 7/2013 übermittelt, mit dem für das Jahr 2013 in der Teilrubrik 1b (*Kohäsion im Dienste von Wachstum und Beschäftigung*) eine Aufstockung der Verpflichtungs-ermächtigungen um 150 Mio. EUR vorgeschlagen wird. Dieser Betrag, der der Erhöhung der für Frankreich, Italien und Spanien im Rahmen des Europäischen Sozialfonds bereitgestellten Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Armut und der sozialen Ausgrenzung dient, wurde im Kontext der Verhandlungen über den MFR am Rande der Tagung des Europäischen Rates vom 27./28. Juni 2013 vereinbart¹. Gleichzeitig hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für einen Betrag von 134 Mio. EUR übermittelt².

¹ Dok. EUCO 105/13.

² Dok. 12770/13.

2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 25. September 2013 mit qualifizierter Mehrheit¹ Einvernehmen über den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 7/2013 sowie über den Beschluss über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den von der Kommission vorgeschlagenen Fassungen erzielt.
3. Daher wird der Rat ersucht,
 - das Einvernehmen über den EBH Nr. 7/2013 zu bestätigen und folglich den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 7/2013 wie oben dargelegt festzulegen;
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaldsdocumente zu erstellen, und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines Schreibens zu billigen;
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
 - die in Anlage 3 enthaltene einseitige Erklärung Österreichs in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

¹ Gegen die Stimme von NL; Stimmenthaltung von SE und UK.

ANLAGE 1

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 12. Dezember 2012 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 25. Juli 2013 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt –

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 66 vom 8.3.2013, S. 1. Berichtigung in ABl. L 134 vom 18.5.2013, S. 21.

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 7. Oktober 2013 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 für das Haushaltsjahr 2013¹ zuleiten, der am 7. Oktober 2013 vom Rat festgelegt wurde.

(Schlussformel)

¹ Dok. 14180/13 + ADD 1.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Die Beschlussfassung Österreichs zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7 lässt die Finanzierung jeglicher künftigen Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) unberührt.

In diesem Zusammenhang betont Österreich, dass es seinen Standpunkt zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5 auf die in Dokument COM(2013) 258 der Europäischen Kommission enthaltenen Informationen gestützt hat und davon ausgegangen war, dass Mittel für Zahlungen für die Inanspruchnahme des EUSF aus dem bestehenden Spielraum, der unter der im mehrjährigen Finanzrahmen für 2013 vorgesehenen Obergrenze der Zahlungen verbleibt, gedeckt werden."
